

Regionaler Planungsverband Vorpommern  
c/o Amt für Raumordnung und Landesplanung  
Vorpommern  
Schuhhagen 3

17489 Greifswald

**Gesamtfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes  
Vorpommern  
Hier: Stellungnahme**

**19053 Schwerin  
Landesgeschäftsstelle**

**Dr. Rica Münchberger**  
Geschäftsführerin

Tel. +49 (0)385.59 38 98 0  
Fax +49 (0)385.59 38 98 29  
lgs@NABU-MV.de

Schwerin, 13. November 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU Mecklenburg-Vorpommern dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die hier durch mich im Namen und im Auftrag des NABU Mecklenburg-Vorpommern nach gegenwärtigem Kenntnisstand abgegeben wird.

Wir bedanken uns ausdrücklich für die gewährte Fristverlängerung für die Abgabe unserer Stellungnahme.

Im Namen und im Auftrag des NABU Mecklenburg-Vorpommern sind von einzelnen Gruppen und Zentren im Land Stellungnahmen zur Gesamtfortschreibung des Raumentwicklungsprogramms für die Region Vorpommern eingereicht worden, die besondere Regionen bzw. Thematiken betreffen. Durch die hier vorgelegte Stellungnahme des NABU Mecklenburg-Vorpommern werden die weiteren in seinem Namen und Auftrag abgegebenen Stellungnahmen nicht ersetzt. Sie sind vielmehr als regionale und fachliche Ergänzung gedacht und von der Planungsbehörde als solche zu betrachten und in das Gesamtabwägungsergebnis uneingeschränkt einzubeziehen.

Für diese Stellungnahme wurden als Bewertungskriterien ausschließlich landeseigene bzw. im Landesauftrag verfasste Gutachten herangezogen. Das bedeutet nicht, dass der NABU Mecklenburg-Vorpommern sich mit diesen vollständig identifiziert und/oder eine Aktualisierung und Überarbeitung für nicht notwendig erachtet.

Aufgrund der Vielzahl der zu beachtenden Bereiche und der trotz Fristverlängerung nicht ausreichenden Zeit und eingeschränkter Personalkapazitäten nehmen wir nur zu ausgewählten Punkten des Entwurfs der Gesamtfortschreibung des Raumentwicklungsprogramms für die Region Vorpommern Stellung. Das bedeutet nicht, dass Teilabschnitte und/oder Punkte, zu denen nicht Stellung genommen wird, durch den NABU Mecklenburg-Vorpommern gebilligt werden.

## **Allgemeines**

Das Raumordnungsgesetz schreibt in § 8 Abs. 1 vor:

*Bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen ist von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf*

- 1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,*
- 2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,*
- 3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie*
- 4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern*

*zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind.*

Eine solche Umweltprüfung fehlt für den vorgestellten Entwurf zur Gesamtfortschreibung des Raumentwicklungsprogramms für die Region Vorpommern.

### **Der NABU Mecklenburg-Vorpommern fordert die unverzügliche Durchführung der Umweltprüfung für die vorgelegte Planung.**

Die Forderung wird deshalb sehr eindrücklich erhoben, weil insbesondere von den geplanten 155 Vorranggebieten für Windenergie nahezu 85 % Konfliktpotential bergen und deren Festlegung gegen die Ausschlusskriterien des Erlasses zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land (Planungserlass Wind-an-Land) vom 07.02.2023 verstößt.

### **Vorranggebiete Windenergieanlagen, allgemein**

Durch eine Ausweisung von Windeignungsgebieten unter nahezu flächendeckender Missachtung der als verbindlich zu beachtenden Kriterien aus dem Planungserlass sind schwerstwiegende Folgen für den Natur- und Artenschutz zu erwarten. Es würde der drastische Verlust windkraftsensibler Arten, die wesentliche Beeinträchtigung von Schutzgebieten, Vogelzugkorridoren sowie Rast- und Brutgebieten vieler Vogelarten, die Überbauung tiefgründiger Moore und Gewässerschutzareale sowie die ökologische Wertminderung von Wäldern billigend in Kauf genommen.

Dieser leichtfertige Umgang mit den Ausschlusskriterien aus dem Planungserlass ist besonders folgenschwer, da mit § 6 des Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) Verfahrenserleichterungen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen eingeführt wurden, in deren Folge auf Genehmigungsebene eine

artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens nicht mehr stattfindet. Die Berücksichtigung von Natur- und Artenschutz muss deshalb ausführlich und mit der gebotenen Sorgfalt auf Planungsebene stattfinden.

Der vorgelegte Entwurf lässt jedoch gerade diese natur- und artenschutzrechtliche Prüfung nicht nur vermissen, sondern verstößt darüber hinaus gegen die entsprechende Verwaltungsvorschrift des Landes, wodurch einem Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot aus §44 BNatSchG Vorschub geleistet wird.

### **Kritikpunkte im Einzelnen**

#### **Verstoß gegen das Ausschlusskriterium „Tiefgründige Moore mit einer Größe ab 5 Hektar“**

Mecklenburg-Vorpommern ist mit einer Moorfläche von insgesamt über 12 % ein Land der Moore. Auf den vorpommerschen Landesteil trifft das in noch ausgeprägterem Maße zu, da hier Moore einen Flächenanteil von über 20 % haben. Die Bedeutung von Mooren für den Klimaschutz und CO<sub>2</sub>-Speicherung ist in aller Ausführlichkeit bekannt und soll hier nicht rekapituliert werden. Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat sich 1997 mit seinem Klimaschutzkonzept und 2000 mit dem Moorschutzkonzept seiner Verantwortung naturnahe Moore zu schützen und entwässerte Moore wieder zu vernässen in Anerkennung der Bedeutung der Moore gestellt.

Auf tiefgründigen Moorböden Windeignungsgebiete auszuweisen widerspricht dem Klimaschutz- und dem Moorschutzkonzept des Landes.

Für die Errichtung von Windenergieanlagen und deren Zuwegung sind Grundwasserabsenkungen notwendig, die die oft degradierten Moore weiter schädigen. Eine zukünftige Wiedervernässung ist mindestens für die Zeit der Nutzung der Windkraftanlage ausgeschlossen.

Dauergrünländer auf Mooren haben ausgeprägte Habitatfunktionen für Verantwortungsarten in Mecklenburg-Vorpommern (z. B. Schreiadler, Rotmilan, Weißstorch). Sie sollten deshalb von der Bebauung mit Windenergieanlagen ausgenommen werden. Das gilt auch wegen der gesetzlichen Verpflichtungen zur Erhaltung von Dauergrünland entsprechend Dauergrünlanderhaltungsgesetz vom 10.12.2012 und wegen des Erhaltungsgebotes für Dauergrünland nach Zielstellung der EU.

Im Planungserlass wird ausgeführt: „Kohlenstoffreiche Böden, insbesondere Moore, haben eine hohe Klimarelevanz. Je tiefgründiger ein Moor ist, desto höher ist dabei die Menge der im Boden gebundenen Treibhausgase. Bauliche Eingriffe, wie die Errichtung von

Windenergieanlagen, schädigen die Moorboden und setzen dabei klimaschädliche Gase frei.“

Deshalb wird in dem Erlass festgelegt, dass insbesondere tiefgründige Moore besonders geschützt und von einer Bebauung mit Windenergieanlagen freizuhalten sind.

Der Erlass legt fest, dass ab einem Moorkörper von 1,20 Meter Tiefe diese den tiefgründigen Mooren zugeordnet werden und ab einer Mächtigkeit des Moorkörpers von 1,20 Meter und einer Größe von 5 oder mehr Hektar von der Planung von Windenergieanlagen freizuhalten sind.

In nicht weniger als 54 (!) der geplanten Windeignungsgebiete wird gegen dieses Ausschlusskriterium verstoßen. Es betrifft somit mehr als ein Drittel aller geplanten Windeignungsgebiete!

Im Einzelnen handelt es sich um die folgend aufgelisteten Gebiete, in denen Moore unterschiedlicher Größe mit einer Torfmächtigkeit von TM 4 bzw. TM5 mit je unterschiedlichen Flächenanteilen für die Ausweisung von Windeignungsgebieten in Anspruch genommen werden:

004/2024; 005/2024; 006/2024; 009/2024; 010/2024; 025/2024; 026/2024; 030/2024; 031/2024; 032/2024; 033/2024; 036/2024; 038/2024; 042/2024; 043/2024; 053/2024; 055/2024; 057/2024; 060/2024; 063/2024; 064/2024; 065/2024; 074/2024; 078/2024; 086/2024; 091/2024; 093/2024; 094/2024; 095/2024; 096/2024; 100/2024; 101/2024; 104/2024; 105/2024; 106/2024; 107/2024; 109/2024; 117/2024; 118/2024; 120/2024; 121/2024; 122/2024; 130/2024; 131/2024; 137/2024; 138/2024; 139/2024; 140/2024; 142/2024; 146/2024; 147/2024; 148/2024; 149/2024; 152/2024

### **Verstoß gegen das Ausschlusskriterium „Naturschutzgebiete und Nationalparke“**

In vielen geplanten Windeignungsgebieten wird gegen dieses Ausschlusskriterium aus dem Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land (Planungserlass) vom 07.02.2023 verstoßen, weil sie Flächen der Schutzgebiete in Anspruch nehmen, unmittelbar an diese Schutzgebiete grenzen und/oder Rotoren von Windenergieanlagen in sie hineinragen würden.

In mehreren Fällen sind einzelne Schutzgebiete von mehreren geplanten Windeignungsgebieten betroffen, wodurch die Schwere der Beeinträchtigung sich mindestens addiert wenn nicht potenziert. Das trifft auch und insbesondere auf den Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft zu, dessen Schutzzweck lt. Nationalparkverordnung der Erhalt der wichtigsten Wasser- und Wattvogelbrutplätze, die Sicherung ungestörter Rast- und Winteraufenthaltsbedingungen für ziehende Wasservögel, insb. den Kranich sowie die Erhaltung von mehreren

Brutplätzen des Seeadlers und anderer bestandsbedrohter Großvogelarten ist. Aus dem festgesetzten Schutzzweck ergibt sich die Notwendigkeit eines Schutzabstandes um den Nationalpark. Windeignungsgebiete unmittelbar angrenzend an diesen entwerten den Nationalpark hinsichtlich seines Schutzzweckes

Windeignungsgebiete, deren Ausweisung gegen das hier betrachtete Ausschlusskriterium des Planungserlasses verstößt:

001/2014; 007/2024; 008/2024; 009/2024; 011/2024; 012/2024; 013/2024;  
035/2024; 037/2024; 038/2024; 039/2024; 041/2024; 058/2024; 060/2024;  
085/2024; 098/2024; 107/2024

### **Verstoß gegen das Ausschlusskriterium „Europäische Vogelschutzgebiete“**

Der Planungserlass legt fest, dass EU-Vogelschutzgebiete von der Planung von Windenergiegebieten freizuhalten sind. Diese Festlegung wird damit begründet, dass auf der weit überwiegender Fläche der Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern aufgrund des Vorkommens kollisionsgefährdeter Vogelarten die Errichtung von Windenergieanlagen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zu einer erheblichen Beeinträchtigung dieser Vogelarten und somit zu einer Unzulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen führt. Außerdem wird in dem Planungserlass festgestellt, dass EU Vogelschutzgebiete für die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aktuell gefährdeter Vogelarten von herausragender Bedeutung sind.

Für den tatsächlichen wirkungsvollen Schutz von EU Vogelschutzgebieten ist es nach Ansicht des NABU Mecklenburg-Vorpommern zwingend erforderlich, dass Windeignungsgebiete so festgelegt werden, dass von ihnen keine Beeinträchtigung von Schutzgebieten im Nahbereich dieser WEG ausgehen. Das ist nur mit einem Pufferbereich von mindestens 500 m um EU Vogelschutzgebiete zu erreichen. Nur so kann sichergestellt werden, dass von zukünftig errichteten Windenergieanlagen keine Rotoren in das Schutzgebiet hineinragen und innerhalb eines Schutzgebietes zur tödlichen Gefahr für windkraftsensible Arten werden. Wird dieser Pufferbereich nicht eingehalten, werden die entsprechenden Schutzgebiete entwertet.

Im Übrigen war dieser Pufferbereich bisher Standard in Mecklenburg-Vorpommern und als Restriktionskriterium entsprechend Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.2012 festgelegt. Hinter diesen Standard zurückzufallen, ist angesichts der Biodiversitätskrise und der Verpflichtungen, die sich das Land in seiner eigenen Biodiversitätsstrategie gesetzt hat, unverantwortlich.

In dem hier vorliegenden Entwurf zur Gesamtfortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms Vorpommern wird von der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.2012 umfangreich abgewichen. Eine Verträglichkeitsprüfung entsprechend § 34 BNatSchG ist somit zwingend gemäß Raumordnungsgesetz ebenso wie die Einholung einer Stellungnahme der Europäischen Kommission durchzuführen.

Das Windeignungsgebiet **040/2024** liegt innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund. Die Ausweisung eines Windeignungsgebietes ist entsprechend der Planungserlasses ausgeschlossen. Mit der geplanten Ausweisung dieses WEG wird gegen das hier betrachtete Ausschlusskriterium verstoßen.

Die Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Juli 2011 legt in § 2 Abs. 3 fest, dass alle Weißstorch- und Fischadlerhorste, die sich in einem Abstand von bis zu zwei Kilometern außerhalb der Grenzen des jeweiligen Gebietes befinden, Bestandteil der jeweiligen Europäischen Vogelschutzgebietes sind. Diese Festlegung ist im hier vorliegenden Entwurf zur Gesamtfortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms Vorpommern bei der Planung zahlreicher Windeignungsgebiete nicht beachtet worden.

#### **Verstoß gegen das Ausschlusskriterium „Nahbereiche der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten“**

Der Planungserlass führt aus, dass die in Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG festgelegten Nahbereiche der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten von der Festlegung von Windenergiegebieten freizuhalten sind, da der Bundesgesetzgeber für diese Arten von besonders hohen vorliegenden Risiken ausgeht und deshalb besonders hohe Anforderungen hinsichtlich der Gewährleistung von Schutzanforderungen formuliert hat.

In 24 von geplanten 155 Windeignungsgebieten wird gegen Ausschlusskriterien für kollisionsgefährdete Brutvogelarten verstoßen. In vielen der im Folgenden genannten Windeignungsgebiete wird gegen die festgelegten Schutzbereiche gleich mehrerer Brutvogelarten aus dem Anhang I BNatSchG verstoßen.

Mit der Festlegung des Windeignungsgebietes **071/2024** wird gegen das hier betrachtete Ausschlusskriterium verstoßen, da es mit seinem nordwestlichen Teil innerhalb des 500 m-Nahbereichs des **Rotmilans** liegt.

Mit der Festlegung des Windeignungsgebiet **083/2024** wird gegen das hier betrachtete Ausschlusskriterium verstoßen, da es mit seinem nordwestlichen Teil innerhalb des 500 m-Nahbereichs des **Rotmilans** liegt

und mit seiner südlichen Spitze Kompensationsflächen überplant, die als Lenkungsfläche für den Rotmilan angelegt wurden.

Mit der Festlegung des Windeignungsgebiet **084/2024** wird gegen das hier betrachtete Ausschlusskriterium verstoßen, da es innerhalb des zentralen Prüfbereiches von 3.000 m für den **Schreiadler** liegt.

Mit der Festlegung des Windeignungsgebietes **099/2024** wird gegen das hier betrachtete Ausschlusskriterium verstoßen, da es mit seinem nördlichen Bereich sowohl innerhalb des 500 m-Nahbereichs des **Rotmilans** als auch innerhalb des 500 m-Nahbereichs des **Schwarzmilans** liegt.

Mit der Festlegung des Windeignungsgebietes **101/2024** wird gegen das hier betrachtete Ausschlusskriterium verstoßen, da es mit seinem nördlichen Bereich sowohl innerhalb des 500 m-Nahbereichs von zwei Brutpaaren des **Rotmilans**, innerhalb des 500 m-Nahbereichs zweier Brutpaare des **Schwarzmilans** als auch innerhalb des 350 m-Nahbereichs eines **Baumfalken** liegt. Außerdem liegt es innerhalb des zentralen Prüfbereiches von 3.000 m für den **Schreiadler**.

Mit der Festlegung des Windeignungsgebietes **102/2024** wird gegen das hier betrachtete Ausschlusskriterium verstoßen, da es sowohl innerhalb des 500 m-Nahbereiches für den **Rotmilan als auch fast vollständig** innerhalb des zentralen Prüfbereiches von 3.000 m für den **Schreiadler** liegt.

Mit der Festlegung des Windeignungsgebietes **104/2024** wird gegen das hier betrachtete Ausschlusskriterium verstoßen, da es des 500 m-Nahbereiches für den **Schwarzmilan** liegt.

Mit der Festlegung des Windeignungsgebietes **106/2024** wird gegen das hier betrachtete Ausschlusskriterium verstoßen, da es mit seinem nördlichen Bereich sowohl innerhalb des 350 m-Nahbereiches des **Baumfalken** als auch des 500 m-Nahbereichs des **Wanderfalken** als auch innerhalb des zentralen Prüfbereiches von 3.000 m für den **Schreiadler** liegt.

Mit der Festlegung des Windeignungsgebietes **107/2024** wird gegen das hier betrachtete Ausschlusskriterium verstoßen, da es vollständig innerhalb des zentralen Prüfbereiches von 3.000 m für den **Schreiadler** liegt.

Mit der Festlegung des Windeignungsgebietes **108/2024** wird gegen das hier betrachtete Ausschlusskriterium verstoßen, da es vollständig innerhalb des zentralen Prüfbereiches von 3.000 m für den **Schreiadler** liegt.

Mit der Festlegung des Windeignungsgebietes **109/2024** wird gegen das hier betrachtete Ausschlusskriterium verstoßen, da es innerhalb des zentralen Prüfbereiches von 3.000 m für den **Schreiadler** liegt.

Mit der Festlegung des Windeignungsgebietes **110/2024** wird gegen das hier betrachtete Ausschlusskriterium verstoßen, da es innerhalb des zentralen Prüfbereiches von 3.000 m für den **Schreiadler** liegt.

Mit der Festlegung des Windeignungsgebietes **121/2024** wird gegen das hier betrachtete Ausschlusskriterium verstoßen, da es sowohl innerhalb des 350 m Nahbereiches des **Baumfalken** als auch des 500 m Nahbereichs des **Rotmilans** liegt.

Mit der Festlegung des Windeignungsgebietes **122/2024** wird gegen das hier betrachtete Ausschlusskriterium verstoßen, da es innerhalb des 500 m-Nahbereichs sowohl des **Schwarzmilans** als auch des **Rotmilans** liegt.

Mit der Festlegung des Windeignungsgebietes **129/2024** wird gegen das hier betrachtete Ausschlusskriterium verstoßen, da es innerhalb des 500 m-Nahbereichs des **Schwarzmilans**, des **Rotmilans** und des **Wespenbussards** liegt.

Mit der Festlegung des Windeignungsgebietes **134/2024** wird gegen das hier betrachtete Ausschlusskriterium verstoßen, da es innerhalb des 500 m-Nahbereichs des **Rotmilans** liegt.

Mit der Festlegung des Windeignungsgebietes **135/2024** wird gegen das hier betrachtete Ausschlusskriterium verstoßen, da es innerhalb des 500 m-Nahbereichs des **Fischadlers** liegt.

Mit der Festlegung des Windeignungsgebietes **139/2024** wird gegen das hier betrachtete Ausschlusskriterium verstoßen, da es innerhalb des 500 m-Nahbereichs des **Seeadlers** liegt.

Mit der Festlegung des Windeignungsgebietes **141/2024** wird gegen das hier betrachtete Ausschlusskriterium verstoßen, da es innerhalb des 500 m-Nahbereichs des **Wanderfalkens** liegt.

Mit der Festlegung des Windeignungsgebietes **148/2024** wird gegen das hier betrachtete Ausschlusskriterium verstoßen, da es sowohl innerhalb des 500 m-Nahbereiches für die **Rohrweihe** als auch innerhalb des zentralen Prüfbereiches von 3.000 m für den **Schreiadler** liegt.

Mit der Festlegung des Windeignungsgebietes **149/2024** wird gegen das hier betrachtete Ausschlusskriterium verstoßen, da es innerhalb des 500 m-Nahbereiches für den **Schwarzmilan** liegt.

Mit der Festlegung des Windeignungsgebietes **150/2024** wird gegen das hier betrachtete Ausschlusskriterium verstoßen, da es sowohl innerhalb des 500 m-Nahbereiches für den **Rotmilan** als auch innerhalb des zentralen Prüfbereiches von 3.000 m für den **Schreiadler** liegt.

Mit der Festlegung des Windeignungsgebietes **151/2024** wird gegen das hier betrachtete Ausschlusskriterium verstoßen, da es sowohl innerhalb des 500 m-Nahbereiches für den **Rotmilan als auch** innerhalb des zentralen Prüfbereiches von 3.000 m für den **Schreiadler** liegt.

Mit der Festlegung des Windeignungsgebietes **152/2024** wird gegen das hier betrachtete Ausschlusskriterium verstoßen, da es innerhalb des zentralen Prüfbereiches von 3.000 m für den **Schreiadler** liegt.

Die genannten Arten sind kollisionsgefährdete Brutvogelarten gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG. Eine Ausweisung von Windeignungsgebieten im Nahbereich dieser Arten stellt somit auch einen Verstoß gegen das BNatSchG dar.

### **Unzureichende Festlegung des Ausschlusskriteriums „Schreiadler“**

Der Planungserlass führt aus, dass es sich beim Schreiadler um die Art mit der höchsten Gefährdungskategorie gemäß Roter Liste Mecklenburg-Vorpommern und Roter Liste Deutschlands handelt. Die Art ist für Mecklenburg-Vorpommern und auch bundesweit in die Kategorie I (Vom Aussterben bedroht) eingestuft. Weiter wird festgestellt, dass eine weitere Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population dieser Art prognostiziert werden muss, die Art als besonders störungsempfindlich gilt und sich deshalb ein besonders hoher Raumwiderstand ergibt.

Es ist vollkommen unverständlich, weshalb im Planungserlass trotz der richtigen Einschätzung der Gefährdung des Schreiadlers nur auf die Freihaltung des Zentralen Prüfbereiches gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG abgestellt wird und nur für diese die Freihaltung von Windenergieanlagen zum Schutz dieser Art festgelegt wird.

Die Windeignungsgebiete **093/2024, 094/2024** und **095/2024** beeinträchtigen essentielle Nahrungsflächen mehrerer Brutpaare des **Schreiadlers** bzw. den Zugang zu diesen. Aufgrund dessen muss mit einem vollständigen Verlust der Brutreviere und einem sehr hohen Tötungsrisiko für diese Brutpaare gerechnet werden.

Das signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko für diese windkraftsensible Art verstößt gegen § 44 BNatSchG. Die Ausweisung dieser Windeignungsgebiete ist somit nicht zulässig.

### **Verstoß gegen § 44 BNatSchG für die Art Seeadler**

Um das Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für den Seeadler einzuhalten, sieht die Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) Mecklenburg-Vorpommerns vor, dass ein mindestens 1 km breiter Flugkorridor zwischen Horst und Gewässern mit einer Fläche > 5 ha als essentieller Nahrungsfläche von Windenergieanlagen freigehalten werden soll. Daneben ist das Freihalten eines 200 m-Puffers um das Gewässer vorgeschrieben. Die Tiere müssen zu diesen Gewässern regelmäßig zur Nahrungssuche fliegen. Windenergieanlagen in den Flugkorridoren und in den Pufferstreifen um

die Nahrungsgewässer erhöhen das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant. Vermeidungsmaßnahmen gibt es nicht.

Trotz dieser bekannten Tatsachen und der bisher in Mecklenburg-Vorpommern geltenden Mindeststandards zum Schutz des Seeadlers wird in folgenden Windeignungsgebieten ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko billigend in Kauf genommen:

007/2024; 009/2024; 010/2024; 011/2024; 017/2024; 021/2024; 025/2024; 027/2024; 038/2024; 039/2024; 040/2024; 041/2024; 042/2024; 043/2024; 044/2024

Eine Besonderheit nehmen stellen die nachfolgend aufgeführten Windeignungsgebiete dar, da sie mit schon bebauten Windeignungsgebieten eine Barriere um gleich mehrere Seeadlerbrutplätze bilden, so dass für diese Seeadler-Brutpaare ein außerordentlich hohes Tötungsrisiko besteht und die vollständige Aufgabe der Brutreviere zu befürchten ist.

059/2024; 060/2024; 061/2024; 062/2024; 063/2024; 064/2024; 065/2024; 066/2024; 069/2024; 070/2024; 071/2024; 072/2024; 073/2024; 075/2024; 076/2024

### **Unzureichende Festlegung des Ausschlusskriteriums „Weißstorch“**

Neben der Tatsache, dass die Vogelschutzgebietslandesverordnung bei der Festlegung von Windeignungsgebieten hinsichtlich der windkraftsensiblen Art Weißstorch nicht oder nicht ausreichend beachtet worden ist, wurde im Planungserlass das Ausschlusskriterium für die windkraftsensible Art Weißstorch zu eng gefasst.

Der Planungserlass Wind-an-Land führt aus, dass die in Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG festgelegten Nahbereiche der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten von der Festlegung von Windenergiegebieten freizuhalten sind, da der Bundesgesetzgeber für diese Arten von besonders hohen vorliegenden Risiken ausgeht und deshalb besonders hohe Anforderungen hinsichtlich der Gewährleistung von Schutzerfordernissen formuliert hat.

Zu den in Anhang 1 BNatSchG aufgeführten Arten gehört auch der Weißstorch. Der Weißstorchbestand in Mecklenburg-Vorpommern befindet sich seit Jahren in einem „Dauertief“. Die Zahl der flüggen Jungstörche reicht nicht aus, um die niedrigen Bestandszahlen zu erhalten. Unter diesen Bedingungen ist eine langfristige, nachhaltige Erholung des Weißstorchbestandes nicht zu erwarten.

Es ist vollkommen unverständlich, weshalb im Planungserlass trotz der gesunkenen Bestandszahlen nur auf die Freihaltung des Nahbereiches gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG abgestellt wird und nur für diesen die Freihaltung von Windenergieanlagen festgelegt wird.

Von den geplante Windeignungsgebieten beeinträchtigen 38 (!) mehrere Brutpaare des Weißstorchs, weil entweder ihr Horststandort Bestandteil eines EU Vogelschutzgebietes ist, sie innerhalb des 2.000 m-Radius um den Horststandort ausgewiesen werden sollen und/oder auf Dauergrünland geplant werden, welches essentielle Nahrungsfläche für die Störche ist. Es ist kein Einzelfall, dass ein Storchenpaar gleich von mehreren Windeignungsgebieten beeinträchtigt wird. Unter diesen Bedingungen ist eine Bestandserholung schwer vorstellbar.

Im Einzelnen beeinträchtigen die folgenden Windeignungsgebiete die windkraftsensible Art Weißstorch, entweder weil ihre Horste nach der Vogelschutzgebietslandesverordnung Bestandteil von Vogelschutzgebieten sind und/oder weil das Ausschlusskriterium für kollisionsgefährdete Brutvogelarten unzulässigerweise zu eng gefasst worden ist:

009/2024; 014/2024; 030/2024; 042/2024; 069/2024; 070/2024; 071/2024; 072/2024; 076/2024; 077/2024; 079/2024; 085/2024; 086/2024; 089/2024; 090/2024; 093/2024; 094/2024; 097/2024; 098/2024; 101/2024; 116/2024; 106/2024; 107/2024; 108/2024; 110/2024; 111/2024; 114/2024; 116/2024; 117/2024; 120/2024; 121/2024; 122/2024; 123/2024; 125/2024; 130/2024; 132/2024; 137/2024; 142/2024

### **Missachtung der Gebiete mit überwiegend hohen bis sehr hohen Dichten ziehender Vögel und der Rastgebiete mit sehr hoher Bedeutung**

Mecklenburg-Vorpommern hat aufgrund seiner Lage an der Ostseeküste und seines binnenländischen Gewässer- sowie Strukturreichtums eine überragende Bedeutung für den Vogelzug und das Zugvogelrastgeschehen. Über unser Bundesland zieht jedes Jahr im Frühling und Herbst nahezu das vollständige Arteninventar an Zugvögeln mit Winterquartieren im atlantischen Raum aus Südfinnland, dem Baltikum und Nordwest-Russland. Ein großer Teil der skandinavischen Vögel mit Überwinterungsgebieten im mediterranen oder atlantischen Raum zieht ebenfalls durch Mecklenburg-Vorpommern.

Damit hat das Land eine hohe nationale und vor allem auch internationale Verantwortung für den Schutz ziehender und rastender Vogelarten.

Die Zuglinien zwischen Brut- und Überwinterungsgebieten folgen in der Regel nicht einer geraden Linie. Vielmehr werden sie von geomorphologischen Gegebenheiten und Wetterbedingungen bestimmt und beeinflusst. Landschaftsstrukturen wie Küsten, Landengen und Flusstäler sind in starkem Maße Leitlinien für den Vogelzug. Die Dichte ziehender Vögel über solchen Landschaftsstrukturen ist gegenüber der sonstigen Landschaft deutlich erhöht.

Das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Zug- und Rastvogelarten erhöht sich signifikant, wenn in Zonen mit erhöhter Vogelzugdichte bzw. mit hoher Rastvogeldichte Windeignungsgebiete ausgewiesen werden.

Mit § 6 des Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) wurden, wie schon eingangs erwähnt, Verfahrenserleichterungen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen eingeführt. In deren Folge findet auf Genehmigungsebene eine artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens nicht mehr statt. Die Berücksichtigung von Natur- und Artenschutz muss deshalb ausführlich und mit der gebotenen Sorgfalt auf Planungsebene stattfinden.

Es sind zahlreiche Windeignungsgebiete in Bereichen sehr hoher Vogelzugdichte und sehr hohem Rastvogelgeschehen geplant. Dadurch ist von einem Verstoß gegen das artenschutzrechtliche Tötungsverbot auszugehen. Bisher erfolgte keine Umweltprüfung. Diese muss jedoch auf Planungsebene stattfinden und sich grundsätzlich mit der Thematik Zug- und Rastvogelgeschehen auseinandersetzen, da anderenfalls gegen das artenschutzrechtliche Tötungs- und Störungsverbote verstoßen wird.

Insgesamt liegen 56 (!) der 155 geplanten Windeignungsgebiete vollständig oder mit Teilbereichen in Zonen überwiegend hoher bis sehr hoher Vogelzugdichte. Es betrifft somit mehr als ein Drittel der geplanten Windeignungsgebiete. 21 Windeignungsgebiete werden in Rastgebieten mit sehr hoher Bedeutung geplant. Auf eine Reihe der Windeignungsgebiete treffen beide Kriterien zu.

Im Einzelnen liegen die folgenden Windeignungsgebiete vollständig oder mit Teilbereichen innerhalb von Gebieten mit überwiegend hoher bis sehr hohen Dichte ziehender Vögel:

001/2024; 002/2024; 003/2024; 004/2024; 005/2024; 006/2024; 007/2024;  
008/2024; 009/2024; 010/2024; 011/2024; 012/2024; 013/2024; 015/2024;  
017/2024; 020/2024; 027/2024; 035/2024; 036/2024; 037/2024; 038/2024;  
039/2024; 040/2024; 041/2024; 043/2024; 045/2024; 049/2024; 053/2024;  
056/2024; 059/2024; 060/2024; 061/2024; 064/2024; 067/2024; 071/2024;  
073/2024; 074/2024; 075/2024; 076/2024; 090/2024; 091/2024; 092/2024;  
093/2024; 094/2024; 095/2024; 096/2024; 103/2024; 104/2024; 105/2024;  
111/2024; 114/2024; 115/2024; 116/2024; 122/2024; 123/2024; 125/2024;

Im Einzelnen liegen die folgenden Windeignungsgebiete vollständig oder mit Teilbereichen innerhalb von Rastgebieten mit sehr hoher Bedeutung:

001/2024; 003/2024; 004/2024; 005/2024; 010/2024; 011/2024; 012/2024;  
013/2024; 017/2024; 021/2024; 025/2024; 027/2024; 038/2024; 039/2024;  
041/2024; 042/2024; 059/2024; 060/2024; 061/2024; 064/2024; 123/2024

### **Verstoß gegen § 44 BNatSchG für Fledermäuse**

Das Bundesnaturschutzgesetz verbietet in § 44 das Töten, Fangen oder Stören von Fledermäusen sowie die Zerstörung ihrer Quartiere. Darüber hinaus sind alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten nach

FFH-Richtlinie besonders geschützt. Mecklenburg-Vorpommern ist verpflichtet, Fledermäuse zu schützen und ihre Lebensräume zu bewahren.

Die Flugaktivität von Fledermäusen ist in der Nähe von Quartieren besonders hoch, so dass dort mit einem erhöhten Kollisionsrisiko zu rechnen ist. Es ist bekannt, dass Windparks von Fledermäusen gezielt aufsucht werden, wenn ihre Quartiere im Wald im Umkreis von < 500 m um Windparks liegen. Sie sind damit einem hohen Schlagrisiko ausgesetzt. Artenschutzrechtliche Prüfung in Genehmigungsverfahren sehen deshalb regelmäßig Schutzmaßnahmen für Fledermäuse und ggf. entsprechende Abschaltzeiten der Anlagen vor.

Deshalb sollte zu wichtigen Fledermaus-Quartieren ein Abstand von mindestens 500 m und darüber hinaus von mindestens 200 m zu sensiblen Nahrungshabitaten und Transferstrecken der Tiere eingehalten werden.

Auch für den Fledermausschutz wird darauf hingewiesen, dass die artenschutzrechtliche Prüfung ausführlich und mit der gebotenen Sorgfalt auf Planungsebene stattfinden muss.

Im Einzelnen sind folgende Windeignungsgebiete in weniger als 500 m Entfernung von Quartieren einer und/oder mehrerer Fledermausarten geplant:

005/2024; 022/2024; 054/2024; 077/2024; 079/2024; 0861/2024; 091/2024; 118/2024; 122/2024; 128/2024

Aus Kapazitätsgründen wird ohne die Auflistung einzelner Windeignungsgebiete darauf hingewiesen, dass

- bestehende Lenkungsflächen, die als Ablenkung von kollisionsgefährdeten Tierarten von Windenergieanlagen angelegt worden sind, überplant werden. Solche Flächen zu bebauen ist aufgrund ihrer artenschutzrechtlichen Funktion nicht zulässig. Eine Inanspruchnahme der unmittelbaren Umgebung von Lenkungsflächen zerstört deren Funktion. Eine Bebauung dieser Flächen ist auch deshalb nicht möglich, da der Betrieb der genehmigten Windenergieanlagen, für die sie festgesetzt wurden, in Ermangelung der Ablenkwirkung rechtswidrig würde und somit bereits genehmigte Windenergieanlagen gegen das artenschutzrechtliche Tötungs- und Verletzungsverbot verstießen.
- durch die geplante Ausweisung von Windeignungsgebieten in der Planungsregion Vorpommern nicht oder nur ungenügend der Schutz von Brutkolonien von Küstenvögeln, der Schutz essentieller

Nahrungsflächen von Zug- und Ratsvögeln und der Biotopverbund berücksichtigt wird

- gesetzlich geschützte Biotop mit einer Größe > 5 ha, Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege und bestehende Kompensationsflächen überplant werden
- einige Windeignungsgebiete geplant werden ohne und/oder nicht ausreichender Berücksichtigung des gesetzlich geschützten Küsten- und Gewässerschutzstreifens

**Der Entwurf zur Gesamtfortschreibung des Raumentwicklungsprogramms für die Region Vorpommern wird vom NABU Mecklenburg-Vorpommern in der vorgelegten Form abgelehnt.**

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rica Münchberger  
Geschäftsführerin